



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 31. Oktober 1967

Teil 11 Nr. 100

Tag

Inhalt

Seite

9.10. 67 Preisanordnung Nr. 787/1 — Preise für Satzfishce — 717

12.10. 67 Anordnung Nr. 2 über die Änderung der Liste der eichpflichtigen Meßgeräte 720

Berichtigung 720

Preisanordnung Nr. 787/1* — Preise für Salzfishce —

vom 9. Oktober 1967

81

Für die Erzeugnisse der Warennummern

18 31 1000 bis 18 31 70 00

18 33 4000 bis 18 33 70 00

18 35 1000 bis 18 35 60 00

und 18 35 7400

gelten die in dieser Preisanordnung festgesetzten Preise und Handelsspannen, auch wenn diese Erzeugnisse importiert werden.

82

(1) Die Erzeugerpreise, Handelsspannen und Verbraucherpreise sind in der Anlage zu dieser Preisanordnung / aufgeführt.

(2) Die Preise und Handelsspannen gemäß Abs. 1 gelten für die Betriebe der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft sowie für alle sonstigen Betriebe als Höchstpreise.

(3) Die Fachausschüsse des Deutschen Anglervverbandes fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Preisanordnung. Sie zahlen die Preise nach der Preisanordnung Nr. 787 vom 25. Oktober 1957 — Anordnung über die Preise für Satzfishce — (Sonderdruck Nr. P 106 des Gesetzblattes).

S3

(1) Die Preise dieser Preisanordnung gelten für Satzfishce der Anordnung vom 16. April 1966 über die Lieferung und Abnahme von Satzfishcen, Fischeiern und Laichfishcen (GBL II S. 298).

(2) Für Satzfishce, die von staatlich anerkannten Zuchtbetrieben erzeugt werden, darf ein Zuschlag von 5 % auf den Erzeugerpreis berechnet werden. Dieser Zuschlag darf nur im Anhängerverfahren weiterberechnet werden.

• Preisanordnung Nr. 787 vom 25. Oktober 1957 (Sonderdruck Nr. P 106 des Gesetzblattes)

(3) Für Satzfishdie, die den Anforderungen der Anordnung vom 16. April 1966 über die Lieferung und Abnahme von Satzfishcen, Fischeiern und Laichfishcen nicht voll entsprechen, die aber noch freigegeben worden sind, ist eine Minderung des Erzeugerpreises zu vereinbaren.

§4

(1) Erzeugerbetriebe haben Anspruch auf die in der Anlage aufgeführten Erzeugerpreise.

(2) Die Erfassungsbetriebe haben Anspruch auf die in der Anlage verzeichneten Erfassungsspannen. Mit diesen Spannen sind sämtliche Kosten von der Erfassung ab Teich, ab Halter oder ab Brutanstalt bis zur Versandstation bzw. beim Transport mit Kraftfahrzeugen bis zum Versandort einschließlich Verladen — bei Fischeiern auch einschließlich Verpackung — abgegolten.

(3) Die Betriebe, die den Transport der Satzfishce durchführen, haben Anspruch auf die in der Anlage verzeichneten Transportspannen. Mit diesen Spannen sind sämtliche Kosten einschließlich Risiko und Schwund ausschließlich der tatsächlich entstandenen Transportkosten, die von der Versandstation bzw. vom Versandort bis zum Fischhandel entstehen, abgegolten. Hierzu gehören auch die Kosten für die Gestellung von Transporteinrichtungen und Ausrüstungen.

(4) Der Platzhandel hat Anspruch auf die in der Anlage verzeichneten Platzhandelsspannen. Mit diesen Spannen sind sämtliche Kosten der Verteilung an die Verbraucher einschließlich Risiko und Schwund und eventuelle Zwischenhalterung ausschließlich der tatsächlich entstandenen Transportkosten abgegolten.

(5) Anspruch auf die Handels- und Transportspannen hat nur derjenige, der die in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten Leistungen tatsächlich erbringt. Bei Teilleistungen wird die zulässige Spanne entsprechend dem Anteil der erbrachten Leistung aufgeteilt.

§5

(1) Die Erzeugerpreise verstehen sich ab Teich, Halter oder Brutanstalt.